



Flughafen Zürich

Änderung des Betriebsreglements betreffend Anzahl Selbst- und Drittabfertiger

Gesuchstellerin: Flughafen Zürich AG (FZAG), Postfach, 8058 Zürich

Gegenstand: Änderung des Betriebsreglements, Anhang 4 betreffend der Anzahl zuzulassender Selbstabfertiger und Dienstleister für Bodenabfertigungsdienste.

Bestehende Regelung:	Selbstabfertiger	Drittabfertiger	Spezialisten in Teilbereichen
Gepäckabfertigung	max. 4	max. 4	nein
Vorfelddienste*	max. 4	max. 4	ja
Frachtabfertigung	max. 4	max. 4	ja

* Im Bereich der Privat- und Geschäftsflurfahrt können zusätzliche Berechtigungen erteilt werden.

Neue Regelung:	Selbstabfertiger	Drittabfertiger	Spezialisten in Teilbereichen
Gepäckabfertigung	max. 4	max. 4	nein
Vorfelddienste Linien- und Charter- verkehr	max. 4	max. 4	ja
Vorfelddienste General und Business Aviation	max. 4*	max. 4	ja
Frachtabfertigung	max. 4	max. 4	ja

* Zusätzlich zur Selbstabfertigungsberechtigung der Rega, welche Teil des Sondernutzungsrechts ist.

Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach Artikel 36c des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) und Artikel 30 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.020).

- Unterlagen: Die Gesuchsunterlagen (Gesuchsbrief mit Begründung, Änderungen von Anhang 4 mit allen Details) können beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen eingesehen oder bestellt werden. Bestellungen via E-Mail an: LESA@bazl.admin.ch.
- Einwände: Einwände gegen die Neuregelung sind innert 30 Tagen seit dieser Publikation schriftlich und begründet einzureichen beim: Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern.

16. August 2022

Bundesamt für Zivilluftfahrt